

**Prüfungsordnung für das Nebenfach  
Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen  
Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft  
mit Schwerpunkt Religion, Angewandte Afrikastudien,  
Kultur und Gesellschaft Afrikas, Geographische  
Entwicklungsforschung Afrikas  
an der Universität Bayreuth  
vom 20. Februar 2002  
i.d.F. der Änderungssatzung vom 10. März 2004**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zeitpunkt der Nebenfachprüfung und Prüfungstermine
- § 3 Fachprüfungsbeauftragter
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 7 Prüfung
- § 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 9 Prüfungsnoten
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Prüfungen von Schwerbehinderten
- § 17 Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- § 18 Inkrafttreten

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Studenten, die mit dem Nebenfach Rechtswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion, Angewandte Afrikastudien, Kultur und Gesellschaft Afrikas, Geographische Entwicklungsforschung Afrikas an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Nebenfach nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab.

## **§ 2 Zeitpunkt der Nebenfachprüfung und Prüfungstermine**

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

## **§ 3 Fachprüfungsbeauftragter**

- (1) Vom Fachbereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird als Fachprüfungsbeauftragter für die Dauer von drei Jahren bestellt
  1. ein Lehrstuhlinhaber eines juristischen Lehrstuhls oder ein entsprechender Privatdozent der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder
  2. ein an einem juristischen Lehrstuhl dieser Fakultät beschäftigter wissenschaftlicher Assistent oder Mitarbeiter. Im letztgenannten Fall ist Voraussetzung, dass der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist oder die Zweite Juristische Staatsprüfung absolviert hat.
  
- (2) Der Fachprüfungsbeauftragte kann einzelne Aufgaben an die jeweiligen Prüfer delegieren.

## **§ 4**

### **Prüfer und Beisitzer**

<sup>1</sup> Die Prüfungsleistungen nach § 7 können abgenommen bzw. bewertet werden von

1. einem Lehrstuhlinhaber eines juristischen Lehrstuhls oder einem entsprechenden Privatdozenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder
2. einem an einem juristischen Lehrstuhl dieser Fakultät beschäftigten wissenschaftlichen Assistenten oder Mitarbeiter. Im letztgenannten Fall ist Voraussetzung, dass der wissenschaftliche Mitarbeiter bereits promoviert ist oder die Zweite Juristische Staatsprüfung absolviert hat.

<sup>2</sup> Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 5**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten in dem Nebenfach Rechtswissenschaften an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup> Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup> Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup> Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) <sup>1</sup> Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup> Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup> Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

## **§ 6**

### **Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem**

- (1) Die Meldung zu einer Prüfungsleistung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Der Fachprüfungsbeauftragte oder der jeweilige Prüfer (§ 3 Abs. 2) gibt durch Aushang die Termine für die schriftlichen Prüfungsleistungen und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. <sup>2</sup>Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Nebenfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. <sup>3</sup>Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Prüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. <sup>4</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus § 7. <sup>5</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (4) <sup>1</sup>Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für

das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (5) <sup>1</sup>Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

## **§ 7 Prüfung**

- (1) Als Prüfungsleistungen im Sinne von § 2 sind zu erbringen
1. ein Leistungsnachweis aus einer Übung für Anfänger (*4 Leistungspunkte für die Prüfungsleistung*),
  2. ein Leistungsnachweis aus einem Seminar (*6 Leistungspunkte für die Prüfungsleistung*) und
  3. eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer oder eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer (*9 Leistungspunkte*).
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung in Absatz 1 Nr. 1 ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in Absatz 1 Nr. 2, die Prüfungsleistung in Absatz 1 Nr. 2 ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung in Absatz 1 Nr. 3. <sup>2</sup>Die Form des Leistungsnachweises entspricht den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (*JAPO*) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Über die Form der Prüfungsleistung in Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte.

## **§ 8 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Fachprüfungsbeauftragte oder der jeweilige Prüfer (§ 3 Abs. 2) im Benehmen mit den Prüfern. <sup>2</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>3</sup>Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>4</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. <sup>4</sup>Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel jeweils

durch zwei Prüfer, die vom Fachprüfungsbeauftragten bestellt werden.<sup>5</sup> Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird.<sup>6</sup> Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.<sup>7</sup> Die Note für die Klausur wird von dem Prüfer oder den Prüfern gemäß § 9 festgesetzt.<sup>8</sup> Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen.<sup>9</sup> Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.<sup>10</sup> In besonderen Fällen kann der Fachprüfungsbeauftragte einen weiteren Prüfer heranziehen.<sup>11</sup> Ein korrigiertes Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (3) <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt.<sup>2</sup> Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse.<sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.<sup>4</sup> Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 9 festgesetzt.
- (4) <sup>1</sup> Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen.<sup>2</sup> Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) <sup>1</sup> Alle drei Prüfungsleistungen sind im Bereich desselben gewählten Schwerpunktes nach § 17 Abs. 1 (Wirtschaftsrecht), Abs. 2 (Öffentliches Recht), Abs. 3 (Strafrecht) oder Abs. 4 (Recht in Afrika) zu erbringen.<sup>2</sup> Bestehen Zweifel darüber, ob Prüfungsleistungen als zu dem selben Schwerpunkt gehörend anzuerkennen sind, entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte.

## **§ 9 Prüfungsnoten**

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachnote in der Nebenfachprüfung ergibt sich als das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen. <sup>2</sup>Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

## **§ 10 Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung im Nebenfach ist nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung "ausreichend" oder besser lautet und alle 19 Leistungspunkte nach § 7 erreicht sind.

(2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die in Absatz 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) Die Fachnote „ausreichend“ oder besser gemäß § 9 Abs. 3 wird nur erteilt, wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurden.

## **§ 11**

### **Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen**

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist dann zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungen im Nebenfach gemäß § 6 Abs. 3 die Schranke von 6 Maluspunkten nicht überschreitet.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 12**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung beim Fachprüfungsbeauftragten zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Fachprüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 13**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Fachprüfungsbeauftragten oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 14**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup> Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup> Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup> Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup> Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup> Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft der Fachprüfungsbeauftragte. <sup>6</sup> Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Fachprüfungsbeauftragte zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. <sup>7</sup> Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup> Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft der Fachprüfungsbeauftragte. <sup>2</sup> Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. <sup>3</sup> Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>4</sup> Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Fachprüfungsbeauftragte.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 15**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Fachprüfungsbeauftragte nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup> Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup> Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Fachprüfungsbeauftragte unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup> Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup> Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 16 Prüfungen von Schwerbehinderten

<sup>1</sup> Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup> Auf schriftlichen Antrag kann der Fachprüfungsbeauftragte festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. <sup>3</sup> Der Antrag ist bei der Einschreibung in den jeweiligen Bachelorstudiengang vorzulegen. <sup>4</sup> Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

## § 17 Leistungsnachweise und Leistungspunkte

- (1) Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

Sem.	Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
1. (WS)	Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil	4	
	Propädeutische Übung im BGB AT	2	
	<i>Tutorien zum BGB AT (fakultativ)</i>		
2. (SS)	Bürgerliches Recht: Schuldrecht I (Allgemeiner Teil)	4	
	Bürgerliches Recht: Schuldrecht II (Besonderer Teil)	4	
	Propädeutische Übung im Schuldrecht	2	
3. (WS)	Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger ( <b>Leistungsnachweis</b> )	2	4
	Wahlpflichtfach*	2*	
4. (SS)	Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler	4	
	Wahlpflichtfach*	2*	
5. (WS)	Seminar im Zivilrecht einschl. Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Steuerrecht ( <b>Leistungsnachweis</b> )	2	6

	Wahlpflichtfach*	2*	
6. (SS)	Wahlpflichtfach*	2*	
	<b>mündliche Prüfung</b> (idR bei Lehrstuhl, an dem Seminar besucht wurde)		9
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>19</b>
	<b>* Wahlpflichtfächer (insgesamt sind 3 zu besuchen)</b>		
WS	Internationales Privatrecht	2	
WS	Vertragsgestaltung für Wirtschaftswissenschaftler	2	
SS	Arbeitsrecht	2	
SS	Rechtsvergleichung	2	
SS	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung I (BWL-Hauptstudium)	2	
	<b>Vertiefungsmöglichkeiten (fakultativ, je nach Angebot)</b>		
WS	Kapitalgesellschaftsrecht	2	
WS	Grundzüge der Geschichte des europäischen Zivilrechts	2	
WS	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2	
SS	Wettbewerbs- und Kartellrecht	2	
SS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	2	

(2) Schwerpunkt Öffentliches Recht:

Im Öffentlichen Recht kann der Student den Schwerpunkt auf das Internationale Recht/Europarecht oder auf das Verwaltungsrecht legen. Bei Schwerpunktsetzung im Internationalen Recht/Europarecht wird empfohlen die mit 1) gekennzeichneten Veranstaltungen und bei Schwerpunktsetzung im Verwaltungsrecht die mit 2) gekennzeichneten Veranstaltungen zu besuchen.

Sem.	Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
1. (WS)	Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)	4	
	Propädeutische Übung zu Staatsrecht I	2	
2. (SS)	Grundrechte (Staatsrecht II)	4	
	Propädeutische Übung zu Staatsrecht II	2	
3. (WS)	Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger ( <b>Leistungsnachweis</b> )	2	4
	Europarecht (Pflichtfach) <sup>1)</sup>	3 <sup>1)</sup>	
	Allgemeines Verwaltungsrecht <sup>2)</sup>	4 <sup>2)</sup>	
4. (SS)	Europarecht (Vertiefung)	2 <sup>1)</sup>	
	Vorlesung aus dem besonderen Verwaltungsrecht	3/2 <sup>2)</sup>	
5. (WS)	Seminar zum Öffentlichen Recht / Europarecht	2	6

	<b>(Leistungsnachweis)</b>		
	Allgemeines Völkerrecht und Staatsrechtliche Bezüge zum Völkerrecht (Staatsrecht III)	2	
	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	4	
6. (SS)	Besonderes Völkerrecht	2	
	<b>mündliche oder schriftliche Prüfung</b> (idR bei Lehrstuhl, an dem Seminar besucht wurde)		9
	<b>Summe</b>	<b>29<sup>1)</sup> / 30 – 31<sup>2)</sup></b>	<b>19</b>
	<b>Vertiefungsmöglichkeiten (fakultativ, je nach Angebot)</b>		
WS	Allgemeines Verwaltungsrecht	4	
WS	Internationales Privatrecht	2	
WS	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2	
SS	Rechtsvergleichung	2	
WS/SS	Examinatorium im Völker- und Europarecht	2	
WS/SS	Weitere Vorlesung(en) zum besonderen Verwaltungsrecht		

(3) Schwerpunkt Strafrecht:

Sem.	Titel der Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte
1. (WS)	Allgemeine Strafrechtslehre (Strafrecht I)	4	
	Propädeutische Übung im Strafrecht	2	
2. (SS)	Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter	2	
	Einführung in die Psychiatrie	2	
3. (WS)	Übung im Strafrecht für Anfänger ( <b>Leistungsnachweis</b> )	2	4
	Eigentums- und Vermögensdelikte	3	
	Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	2	
4. (SS)	Strafprozessrecht	3	
	Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene (einfache Teilnahme)	2	
	Seminar zum Strafrecht oder Strafprozeßrecht ( <b>Leistungsnachweis</b> )	2	6
5. (WS)	Strafvollzugsrecht	2	
	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	4	
6. (SS)	<b>mündliche oder schriftliche Prüfung</b> (idR bei Lehrstuhl, an dem Seminar besucht wurde)		9
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>19</b>

	<b>Vertiefungsmöglichkeiten (fakultativ, je nach Angebot)</b>		
WS	Rechtsmedizin	2	
WS	Aktuelle Probleme des Strafrechts und des Strafprozeßrechts	2	
SS/WS	Examinatorium im Strafrecht	2	
WS	Einführung in die Rechts- und Verfassungsgeschichte	2	

(4) Schwerpunkt Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen):

<b>Sem.</b>	<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
1. (WS)	Einführung in die Rechtswissenschaft und Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)	4	
	Propädeutische Übung zum Staatsrecht I	2	
2. (SS)	Grundrechte (Staatsrecht II)	4	
	Propädeutische Übung zum Staatsrecht II	2	
3. (WS)	Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger ( <b>Leistungsnachweis</b> )	2	4
	Allgemeines Völkerrecht und staatsrechtliche Bezüge zum Völkerrecht (Staatsrecht III)	2	
	Einführung in die Rechtssysteme Afrikas	2	
4. (SS)	Besonderes Völkerrecht	2	
	Einführung in das französische/englische Recht <sup>1)</sup> (Zivilrechtliche Grundlagen)	2	
	Rechtsvergleichung (Zivilrechtliche Grundbegriffe)	2	
5. (WS)	Seminar zum Recht in Afrika ( <b>Leistungsnachweis</b> )	2	6
6. (SS)	Wirtschaft und Recht in Afrika	2	
	Familie und Recht in Afrika	2	
	<b>mündliche oder schriftliche Prüfung</b> (idR bei Lehrstuhl, an dem Seminar besucht wurde)		9
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>19</b>
	<b>Vertiefungsmöglichkeiten (fakultativ, je nach Angebot)</b>		
WS	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	4	
SS	Einführung in das englische / französische Recht <sup>2)</sup>	2	
WS	Staat und Recht in Afrika	2	

1) Eines von beiden, je nach Angebot.

2) Wenn im Pflichtprogramm französisches Recht gewählt wurde, kann im fakultativen Programm englisches Recht gewählt werden, und umgekehrt, falls beides angeboten wird.“

- (5) <sup>1</sup> Außer den in den Absätzen 1 bis 4 im einzelnen aufgeführten 19 Leistungspunkten für Prüfungen werden im Nebenfach nach dem European Credit Point System (ECTS) 30 weitere Leistungspunkte für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vergeben (1 LP pro SWS). <sup>2</sup> Diese sind nicht bestehenserheblich.

## **§ 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup> Sie gilt erstmalig für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufnehmen.